

Risiko-Management und Internes Kontrollsystem

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- Entstehungsgeschichte
- Die neuen Bestimmungen zur Risikobeurteilung und zum IKS
- Rechtlicher Kontext und (kurze) Würdigung der neuen Bestimmungen

Entstehungsgeschichte

- Botschaft des Bundesrates vom 19.12.2001 zur Revision des GmbH-Rechts sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrechts
- Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 23.6.2004 zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht und zur Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

Entstehungsgeschichte (2)

- Botschaft 2001
 - Umfassende Revision des GmbH-Rechts
 - Kleine Aktienrechtsrevision

Entstehungsgeschichte (3)

- Kleine Aktienrechtsrevision in der Übersicht:
 - Gründung Einpersonenaktiengesellschaften (OR 625 ff.)
 - Abschaffung Pflichtaktie für VR (OR 707) / Teilnahme-recht VR an GV (OR 702a)
 - Abschaffung Wohnsitz-Nationalitätenerfordernis (OR 708)
 - Schriffterfordernis für ‚In-Sich-Geschäfte‘ ab CHF 1‘000 (OR 718b)
 - Kapitalschnitt: Wegfall des Virilstimmrechts (OR 732a)

Entstehungsgeschichte (3)

- Kleine Aktienrechtsrevision in der Übersicht (2):
 - Auflösungsbeschluss mit Liquidation → qualifiziertes Mehr (2/3 der vertretenen Stimmen + absolutes Mehr der vertretenen Nennwerte nach OR 704)
 - Neuordnung Verfahren bei Organisationsmängeln (OR 731b)
 - Angabe Rechtsform ‚AG‘ im Firmennamen (OR 950), zweijährige Übergangsfrist

Entstehungsgeschichte (4)

- Zusatzbotschaft 2004
 - Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht
 - Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

- Ursprünglich: BG über die Rechnungslegung und die Revision (RRG, VE vom 29.6.1998)
 - Widerstand im Vernehmlassungsverfahren im Jahr 2000
 - nach Finanzskandalen und Unternehmenszusammenbrüchen in den Jahren 2001 – 2003 → Wiederaufnahme im Rahmen der Revision des GmbH-Rechts

Entstehungsgeschichte (5)

- Zusatzbotschaft 2004 (2)
 - Gesamtkonzeption für alle Rechtsformen → Abhängigkeit der Revisionspflicht von Grösse und nicht von Rechtsform
 - Revisionsaufsicht
 - (vorläufig) keine Neuregelung der Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

- Inkraftsetzung des neuen Rechts
 - ursprünglich vorgesehen: 1.7.2007
 - heute geplant: 1.1.2008

Die neuen Bestimmungen

- Art. 663b OR (Anhang zur Jahresrechnung)
 - Ziffer 12: Angaben über die Durchführung einer **Risikobeurteilung**

Die neuen Bestimmungen (2)

- Art. 728a OR (Aufgaben der Revisionsstelle, Gegenstand der Prüfung)
 - 1 Die Revisionsstelle prüft, ob
 - ...
 - 3. ein internes Kontrollsystem existiert
 - 2 Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

Die neuen Bestimmungen (3)

- Art. 728b OR (Aufgaben der Revisionsstelle, Revisionsbericht)
 - ¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, **das interne Kontrollsystem** sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Kontext und Würdigung

- Keine Legaldefinition der Begriffe ‚Risikobeurteilung‘ und ‚Internes Kontrollsystem‘
- Risikobeurteilung und IKS sind wesentliche Bestandteile der Corporate Governance (Transparenz und ausgewogenes Verhältnis von Führung und Unternehmenskontrolle)
- Ein angemessenes IKS setzt eine unternehmensspezifische Risikobeurteilung voraus

Kontext und Würdigung (2)

- Risikobeurteilung ist Teilaspekt eines umfassenden Risiko-Managements
 - Überwachung und Steuerung aller Unternehmensrisiken
 - strategische, operative, finanzielle, rechtliche Risiken

- Art. 663b Ziff. 12 OR verlangt von jedem Unternehmen Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung
 - unabhängig von der Grösse des Unternehmens
 - nur Risiken mit Einfluss auf Beurteilung der Jahresrechnung

Kontext und Würdigung (3)

- Inhalt der Angaben im Anhang ist offen
→ Materialien (Protokolle SR und NR)
 - SR: Hinweis, es sei eine Risikobeurteilung durchgeführt worden, genüge nicht
 - NR: Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Risiken und deren Beurteilung sei erforderlich, blosser Hinweis auf die Durchführung einer Risikobeurteilung genüge nicht
 - Mindestinhalt: Darlegung des VR über die Vornahme einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken und deren Beurteilung

Kontext und Würdigung (4)

- Eine Folge der Risikobeurteilung ist ein angemessenes IKS i.S. von Art. 728a OR
- Art. 728a OR ist nur auf Gesellschaften anwendbar, welche der ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR unterstehen:
 - Publikumsgesellschaften → Gesellschaften, die
 - börsenkotiert sind,
 - Anlehensobligationen ausstehend haben,
 - mind. 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer solchen Gesellschaft beitragen.

Kontext und Würdigung (5)

- Gesellschaften, die 2 der nachstehenden Grössen in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme von 10 Mio. Franken
 - Umsatzerlös von 20 Mio. Franken
 - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

- Gesellschaften mit Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (gemäss Statuten oder GV-Beschluss)

Kontext und Würdigung (6)

- Keine IKS – Prüfung bei Gesellschaften, welche der eingeschränkten Revision unterliegen.
- Das IKS i.S. von Art. 728a OR umfasst die
 - finanzielle Berichterstattung
 - ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung
 - nicht aber die Geschäftsführung, die Compliance (d.h. Gesetzes- und Normenkonformität usw., soweit diese keinen Einfluss auf die Jahresrechnung hat

Kontext und Würdigung (7)

- Keine inhaltlichen Vorgaben zur Ausgestaltung und Dokumentation des IKS durch das Gesetz, aber:
 - Angemessenheit auf Grund der Risikobeurteilung
 - Überprüfbarkeit (Minstdokumentation)

- IKS liegt in der Verantwortung des VR
 - Teil der Organisationsverantwortung für das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle (716a OR)
 - unentziehbare und unverzichtbare Aufgabe

Kontext und Würdigung (8)

- Prüfung und Berichterstattung durch die Revisionsstelle:
 - Umfangs der Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung des IKS (Art. 728a Abs. 2 OR) → festgestellte Mängel im IKS sind durch eigene Prüfungshandlungen zu ersetzen
 - Prüfen der Existenz eines IKS und dessen Verlässlichkeit für die finanzielle Berichterstattung (aber: keine funktionale Prüfung)
 - Berichterstattung an den VR (Art. 729b Abs. 1 OR)
 - Im zusammenfassenden Bericht an die GV wird höchstens auf das Fehlen eines IKS hingewiesen

Kontext und Würdigung (9)

- KMU-Portal der Schweizerischen Eidgenossenschaft (www.kmu.admin.ch):

„Um den maximalen Nutzen zu erzielen, sollte diese Aufgabe [d.h. die Gestaltung eines effizienten IKS] nicht als regulatorisches Übel, sondern als Chance zum Aufbau eines wirkungsvollen Führungsinstrumentes angesehen werden.“

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**